

Satzung

des Diakonischen Dienstgeberverbandes

im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Präambel

Diakonie als kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. An der Erfüllung dieses Auftrages wirken alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Die gemeinsame Verantwortung für diesen Auftrag verbindet Einrichtungsleitungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen zum Dienst an Hilfebedürftigen, Notleidenden, Benachteiligten und Ratsuchenden und verpflichtet sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in einer Dienstgemeinschaft. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar, dass angesichts unterschiedlicher Interessenlagen von Leitung und Mitarbeiterschaft ein Ausgleich gesucht und ermöglicht wird.

Der Verband ist Interessenvertretung der diakonischen Dienstgeber. Er soll Partner der Vertretungen der diakonischen Dienstnehmer im DW EKM sein.

Bezweckt werden Strukturen, die die Autonomie und Parität der Arbeitsrechtsregelung im Dritten Weg gewährleisten sollen.

Die Träger sind durch den Umbau des Sozialstaates neuen Herausforderungen ausgesetzt. Die Gemeinschaft der Träger diakonischer Einrichtungen im Bereich des DW EKM will sich an dieser Entwicklung beteiligen und die Arbeit des DDGV für Thüringen und der AG DDG im DW in der KPS fortsetzen.

Das Nähere regelt diese Satzung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (DW EKM) schließen sich zum „Diakonischer Dienstgeberverband im DW EKM“(DDGV EKM) zusammen.
- (2) Der Verband hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband tritt für die Einheitlichkeit der Arbeits- und Vergütungsbedingungen sowie des Mitarbeitervertretungsrechts im Bereich des DW EKM ein. Er bezweckt als Verband die Wahrnehmung der diesbezüglichen gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder, insbesondere gegenüber den Organisationen der Dienstnehmer sowie gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen des Dritten Weges.
- (2) Der Verband berät und vertritt die Mitglieder in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts und informiert über die Entwicklung auf diesen Gebieten. Er entwickelt darin gemeinsame Positionen und setzt sich für deren Verankerung in den vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen des DW EKM ein. Er wirkt aktiv an der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsrechts, insbesondere an den Arbeitsvertragsrichtlinien und des Mitarbeitervertretungsrechts mit. Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert er regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zur Förderung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit.
- (3) Der Verband ist Sozialpartner im DW EKM.
- (4) Er gibt Stellungnahmen gegenüber den Organen des DW EKM ab.
- (5) Der Verband kann kirchlich-diakonischen Dachorganisationen beitreten und mit ihnen oder anderen Dienstgeberverbänden zusammenarbeiten.

...

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DDGV EKM sind rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie, die dem DW EKM als Mitglied angehören und mindestens soviel Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis haben, wie gemäß des MVG. EKD für die Bildung von Mitarbeitervertretungen erforderlich sind.
- (2) Andere selbständige Träger, die keine MAV haben, können auf Antrag Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss auf Grund Beschlusses des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen.
 - b) Austritt des Mitglieds aus dem DW EKM
 - c) schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand im Fall des Absatzes 2.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung in den Gremien des Verbandes mitzuwirken und die Angebote und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
Insbesondere haben sie das Recht in arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen
 - a) Beratung in Anspruch zu nehmen
 - b) informiert zu werden
 - c) aktiv an der Gestaltung mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Beschlüsse des Verbandes zu beachten
 - b) dem Verband die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Gremien

Die Gremien des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu einer Sitzung einzuberufen. Bestandteil der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung, zu der von den Mitgliedern in dringenden Fällen bis zum Eintritt in die Tagesordnung Ergänzungen beantragt werden können. Die Einberufung weiterer Sitzungen hat zu erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Das Stimmrecht eines Mitglieds wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten wahrgenommen. Darüber ist auf Verlangen schriftlicher Nachweis zu führen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das gilt, sofern nicht Anderes bestimmt ist.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Einsetzung von ständigen Ausschüssen
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Entlastungserteilung
 - d) Beschlussfassung über den Beitritt zu Dachorganisationen und anderen Dienstgebervereinigungen
 - e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes (§§ 11 und 12).
 - f) Wahl der dem Vorstand des DW EKM vorzuschlagenden Personen und ihrer Stellvertreter, die in die Arbeitsrechtliche Kommission EKM und deren Schlichtungsausschuss auf der Seite der Dienstgeber Diakonie zu entsenden sind.
 - g) Wahl der Delegierten des DW EKM in die Delegiertenversammlung, welche gemäß der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) des DW der EKD die Dienstgebervereinigungen in die AK wählt.
 - h) Wahl der dem Vorstand des DW EKM vorzuschlagenden Personen und ihrer Stellvertreter für das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten-Kammer Diakonie.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben nach § 2 wahrnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied muss in Dienststellenleitungsfunktion gemäß § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 MVG. EKD bei einem Verbandsmitglied tätig sein. Die Arbeitszweige, die diakonie-typischen Rechtsformen und die Einrichtungsgrößen sollen repräsentiert sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind die nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, führt die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durch.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sind im rechtsgeschäftlichen Verkehr gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Mit der Einberufung kann auch die Geschäftsstelle beauftragt werden. Sitzungen finden in der Regel vierteljährlich und darüber hinaus nach Bedarf statt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muss, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und informiert regelmäßig die Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - b) Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung
 - c) Bildung von zeitweiligen Ausschüssen und Projektgruppen
 - d) Pflege der Zusammenarbeit mit den Vertretern der diakonischen Dienstnehmer
 - e) Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2
 - g) Entsendung von Vertretern in Gremien, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt.

§ 10 Geschäftsstelle und Kosten

- (1) Die Geschäftsstelle des DW EKM führt die Geschäftsstelle des Verbandes im Auftrag des Vorstandes und stellt die entsprechende Arbeitskapazität zur Verfügung. Die Geschäftsstelle des DDGV EKM berät die Mitglieder in arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen und informiert sie.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung trägt das Diakonische Werk .
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen ihre Kosten in der Regel selbst. Aufwendungsersatz kann in Härtefällen auf Antrag ersetzt werden.
- (4) Die besonderen Aufwendungen des Verbandes sind Bestandteil des Haushaltes des DW EKM.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen beschließen, wenn
 - a) zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - b) ein besonderer Hinweis in der Tagesordnung enthalten ist einschließlich der vom Vorstand unterbreiteten Änderungsvorschläge
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist
 - d) für die jeweilige Änderung mindesten zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden abgegeben werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden, wenn
 - a) zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - b) ein besonderer Hinweis in der Tagesordnung enthalten ist, dass über die Auflösung zu beschließen ist
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist
 - d) mindestens drei Viertel der Stimmen der Anwesenden abgegeben werden.


§ 13 Beteiligung des DW EKM

- (1) Die Satzung ist durch den Vorstand des DW EKM zu genehmigen.
- (2) Absatz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.
- (3) Soweit der Vorstand des DDGV EKM der Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes vorschlagen will, hat er zuvor den Vorstand des DW EKM hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.
- (2) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den nicht rechtsfähigen Verein. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung berührt die Rechtswirksamkeit der Satzung nicht.
- (3) Diese Satzung hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2005 die vorstehende Fassung erhalten.
- (4) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des DW EKM in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Diakonischen Dienstgeberverbandes für Thüringen außer Kraft. Der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. hat am 8. 12. 2004 die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Dienstgeber zum Zeitpunkt der Gründung des DDGV EKM beschlossen.

Die Satzung mit Datum vom 25.03.2005 wurde durch den Vorstand des DW EKM bestätigt.



Peter Carstädt
Vorsitzender des DDGV EKM